Deutscher Bundestag
9. Wahlperiode

Drucksache 9/151

11. 02. 81

Sachgebiet 7

Beschlußempfehlung und Bericht

des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung

— Drucksache 9/37 Nr. 152 —

Vorschlag einer Verordnung des Rates über die Anpassung des Systems der Gemeinschaftsanleihen zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft

»EG-Dok. 10991/80«

A. Problem

Einem Auftrag des EG-Ministerrats entsprechend, den dieser nach einer Orientierungsdebatte über die Rolle der Gemeinschaft bei der Rückschleusung von Überschüssen der OPEC-Länder erteilt hatte, soll der Verordnungs-Vorschlag der EG-Kommission das System der Gemeinschaftsanleihen für Zahlungsbilanzzwecke dem Recycling-Erfordernis für Ölgelder nach erneuter Ölpreiserhöhung anpassen. Die EG-Kommission hält eine Änderung der Ratsverordnung vom 17. Januar 1975 über Gemeinschaftsanleihen für erforderlich.

B. Lösung

Der Verordnungs-Vorschlag ist mit der Maßgabe zur Kenntnis zu nehmen, daß die Bundesregierung gebeten wird, sich dafür einzusetzen, daß das bisherige Anleihevolumen nicht bis zur vorgesehenen Höhe von 7 Mrd. ECU (rd. 10 Mrd. US-Dollar) aufgestockt, im Falle einer solchen Aufstockung jedoch am Prinzip der Einstimmigkeit einschlägiger Ratsbeschlüsse fest-

gehalten wird. Ferner soll die Bundesregierung dafür Sorge tragen, daß auch künftig die Darlehensvergaben an angemessene wirtschaftspolitische Bedingungen geknüpft werden und deren Einhaltung wirksam überwacht wird.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

Die anliegende Vorlage nach Maßgabe folgender Entschließung zur Kenntnis zu nehmen:

„Der Bundestag begrüßt, daß insbesondere das bisherige sehr komplizierte Durchführungsverfahren zwischen EG-Rat und -Kommission vereinfacht werden soll.

Angesichts der schwierigen Finanzsituation der Gemeinschaft betrachtet der Bundestag die vorgeschlagene beträchtliche Aufstockung des Plafonds auf 7 Mrd. ECU aber mit Besorgnis. Es ist nicht völlig auszuschließen, daß im Zusammenhang mit der Anwendung des Finanzierungsinstruments Rückgriffe auf nationale Haushalte erforderlich werden.

Die Bundesregierung wird gebeten, sich auf Gemeinschaftsebene dafür einzusetzen, daß das bisherige Volumen nicht in dem von der Kommission vorgeschlagenen Umfang aufgestockt wird. Bei einer Aufstockung auf 7 Mrd. ECU wäre die Beibehaltung des bisherigen Abstimmungsverfahrens wünschenswert.

Der Bundestag bittet die Bundesregierung ferner, dafür Sorge zu tragen, daß auch künftig die Darlehensvergabe an angemessene wirtschaftspolitische Bedingungen geknüpft und deren Einhaltung wirksam überwacht wird."

Bonn, den 11. Februar 1981

Der Finanzausschuß

Frau Matthäus-Maier	**Rapp (Göppingen)**
Vorsitzende	Berichterstatter

Vorschlag einer Verordnung des Rates für die Anpassung des Systems der Gemeinschaftsanleihen zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Anhörung des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

— Das durch die Verordnungen (EWG) 397/75 und (EWG) 398/75 geschaffene System der Gemeinschaftsanleihen bleibt von seiner allgemeinen Anlage her den Erfordernissen der augenblicklichen Lage angepaßt, die durch Zahlungsbilanzungleichgewichte in der Gemeinschaft gekennzeichnet ist.

— Aufgrund der Erfahrungen und gemäß den Schlußfolgerungen des Berichts des Währungsausschusses vom 10. Oktober 1980 sind die Bedingungen für die Gewährung der Gemeinschaftsanleihe anzupassen, um ihre Effizienz zu erhöhen und die Durchführungsverfahren zu vereinfachen.

— Die Darlehensgewährung an einen Mitgliedstaat muß früh genug erfolgen können, um diesem Staat die Möglichkeit zu geben, rechtzeitig Maßnahmen zur Abwendung einer zugespitzten Zahlungsbilanzkrise vorzunehmen. Die wirtschaftspolitischen Auflagen, die mit der Darlehensgewährung an einen Mitgliedstaat verbunden sind, müssen der Schwere der zahlungsbilanzsituation dieses Staates und ihrer Entwicklung angemessen sein.

— Hieraus folgt, daß Maßnahmen dieser Art erforderlich sind, um die im Vertrag festgelegten Ziele der Gemeinschaft, insbesondere eine harmonische Entwicklung des Wirtschaftslebens innerhalb der Gemeinschaft zu erreichen.

— Im Vertrag sind die hierzu erforderlichen Befugnisse nicht vorgesehen. —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Kommission wird ermächtigt, im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gemäß der Entscheidung des Rates nach Artikel 2 und nach Anhörung des Währungsausschusses direkt bei Drittstaaten und bei Kreditinstituten oder auf den Kapitalmärkten Anleihen aufzunehmen, die ausschließlich für die Weitergabe an einen oder mehrere Mitgliedstaaten bestimmt sind, deren Zahlungsbilanzschwierigkeiten in direktem oder indirektem Zusammenhang mit einer Erdölverteuerung stehen.

Artikel 2

Auf Initiative eines um Gewährung eines Gemeinschaftsdarlehens ersuchenden Mitgliedstaates beschließt der Rat nach Prüfung der Lage dieses Staates und des von ihm durchzuführenden Sanierungsprogramms — grundsätzlich auf derselben Sitzung — über:

— die Darlehensgewährung

— deren Höhe

— die mit der Darlehensgewährung verbundenen wirtschaftspolitischen Auflagen

— Die Einzelheiten der Darlehensgewährung (Auszahlung in einem Gesamtbetrag oder in Raten; im letzteren Fall kann die Auszahlung der folgenden Raten jeweils von der Beachtung der wirtschaftspolitischen Auflagen abhängig gemacht werden).

Für das von einem Mitgliedstaat beantragte Darlehen kann auf seinen Wunsch die Möglichkeit einer jederzeitigen Rückzahlung vor Fälligkeit vorgesehen werden; dies impliziert die Verwendung der geeigneten Anleiheformeln.

Artikel 3

Die Kommission ergreift die notwendigen Maßnahmen, um in regelmäßigen Abständen unter Anhörung des Währungsausschusses zu prüfen, ob die Wirtschaftspolitik des Staates, der ein Darlehen empfangen hat, den vom Rat gemäß Artikel 2 festgelegten Auflagen entspricht, und nimmt gegebenenfalls die aufeinanderfolgenden Auszahlungen von Tranchen nach Maßgabe des Ablaufs des Sanierungsprogramms vor. Zu diesem Zweck stellt der Mitgliedstaat der Kommission alle notwendigen Informationen zur Verfügung. Der Rat entscheidet über Abänderungen an den ursprünglich festgesetzten wirtschaftspolitischen Auflagen.

Wenn ein Mitgliedstaat ein Darlehen mit vorzeitiger Rückzahlungsmöglichkeit erhält, kann er diese

Zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes — 14—680 70 — E — Fi 155/80 — vom 17. November 1980.

Möglichkeit nur mit Einverständnis der Kommission ausüben, die hierzu den Währungsausschuß konsultiert.

Artikel 4

Die in Artikel 1 genannten Anleihe- und die entsprechenden Darlehenstransaktionen lauten auf die gleichen Währungseinheiten und werden bezüglich der Rückzahlung bzw. des Darlehens und der Zinszahlungen zu den gleichen Bedingungen abgewikkelt. Die Kosten, die der Gemeinschaft beim Abschluß und bei der Durchführung jeder Transaktion entstehen, werden von dem begünstigten Mitgliedstaat getragen.

Lauten die Anleihen auf die Währung eines Mitgliedstaates oder sind sie in dieser Währung auszahlbar oder rückzahlbar, so können sie nur mit Zustimmung der zuständigen Stellen dieses Landes abgeschlossen werden.

Artikel 5

Die aufgenommenen Mittel dürfen nur den Notenbanken zufließen und nur zu den in Artikel 1 genannten Zwecken eingesetzt werden.

Artikel 6

Der ausstehende Kapitalbetrag der nach dieser Verordnung genehmigten Anleihen wird auf 7 Mrd. ECU beschränkt. Falls erforderlich, werden für die Berechnung dieses Höchstbetrages die Anleiheaufnahme- und Rückzahlungstransaktionen zum jeweiligen Tageskurs bewertet.

Artikel 7

Spätestens fünf Jahre nach Erlaß dieser Verordnung hat der Rat auf der Grundlage eines Berichts der Kommission zu prüfen, ob das geschaffene System in seinem Grundsatz, in seinen Durchführungsbestimmungen und hinsichtlich seines Höchstbetrages noch den Bedürfnissen angepaßt ist, die zu seiner Entstehung führten.

Artikel 8

Artikel 1, 2 und 5 der Verordnung (EWG) Nr. 397/75 werden aufgehoben.

Artikel 9

Die in Artikel 2 und 3 genannten Entscheidungen des Rates werden mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission, die hierzu den Währungsausschuß anhört, getroffen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Begründung

1. In den Schlußfolgerungen der Präsidentschaft des Europäischen Rates vom 27. und 28. April 1980 wurde hervorgehoben, daß die Zahlungsbilanzungleichgewichte infolge der beträchtlichen und wiederholten Preisanhebungen für Erdölprodukte und die Gefahren, die davon auf die Stabilität der internationalen wirtschaftlichen und finanziellen Ordnung ausgehen, ein verstärktes Recycling auf internationaler und gemeinschaftlicher Ebene erfordern.

2. Die Kommission hat in Zusammenarbeit mit dem Währungsausschuß die Initiativen untersucht, welche die Gemeinschaft ergreifen könnte, um zu einem harmonischen Ablauf des Rückschleusungsprozesses insbesondere für ihre Mitgliedstaaten beizutragen. Aus dieser Untersuchung geht hervor, daß die Gemeinschaft zuerst und vor allem die ihr zur Verfügung stehenden Instrumente bestmöglich ausschöpfen sollte, wobei sie deren Mittelausstattung und Wirkungsweise falls notwendig zur Erhöhung ihrer Wirksamkeit anpassen sollte.

3. Diesem Zweck der Anpassung des Systems der Gemeinschaftsanleihen gemäß den Verordnungen (EWG) 397/75 und (EWG) 378/75 dient ein Bericht des Währungsausschusses vom 10. Oktober 1980 an den Rat und die Kommission. Die Kommission hat sich die Schlußfolgerungen des Währungsausschusses zu eigen gemacht. Sie hält es insbesondere für erforderlich, die durch dieses System aufzubringenden Mittel zu erweitern und die Durchführungsverfahren zu vereinfachen. Gleichzeitig soll ermöglicht werden, daß die Gemeinschaftsanleihe in Zukunft frühzeitig angewendet werden kann, um durch eine geeignete Anpassung dem Auftreten einer zugespitzten Zahlungsbilanzkrise vorzubeugen.

Darüber hinaus wird es nicht für notwendig erachtet, das System der doppelten Garantie beizubehalten. Die bisherige Erfahrung hat nämlich gezeigt, daß die Einstellung eines Leertitels im Gemeinschaftshaushalt unter den Verpflichtungsermächtigungen eine ausreichende Garantie gegenüber Dritten darstellt und eine zusätzliche Bestimmung über die Refinanzierung durch die Mitgliedstaaten entbehrlich ist.

4. Die aufgrund der Verordnungen (EWG) 397/75 und (EWG) 398/75 vorgenommenen Anleihe- und Darlehenstransaktionen bleiben weiterhin den Bestimmungen dieser Verordnungen unterworfen.

5. Entsprechend dem Auftrag des Rats vom 20. Oktober 1980 legt ihm die Kommission hiermit den beiliegenden Vorschlag einer Verordnung vor.

Bericht des Abgeordneten Rapp (Göppingen)

Die in der Anlage zu diesem Bericht abgedruckte Vorlage EG-Dok. 10991/70 wurde gemäß der Sammelüberweisung von EG-Vorlagen — Drucksache 9/37 Nr. 152 — am 11. Dezember 1980 an den Finanzausschuß federführend und zur Mitberatung an den Ausschuß für Wirtschaft überwiesen.

Der Finanzausschuß hat die Vorlage am 21. Januar 1981 beraten. Der Ausschuß für Wirtschaft hat seine Stellungnahme am 11. Februar 1981 abgegeben.

Entsprechend dem Auftrag des EG-Ministerrats soll der Verordnungs-Vorschlag der EG-Kommission das System der Gemeinschaftsanleihen für Zahlungsbilanzzwecke durch folgende Änderungen der Ratsverordnung vom 17. Februar 1975 über Gemeinschaftsanleihen an die Erfordernisse bei der Rückschleusung von Überschüssen der OPEC-Länder anpassen:

Das Anleihevolumen wird von bisher 3 Mrd. US-Dollar (Kapital und Zinsen) auf einen maximal ausstehenden Kapitalbetrag von 7 Mrd. ECU (rd. 10 Mrd. US-Dollar) ohne Zinsen aufgestockt;

die wirtschaftspolitische Konditionalität der Darlehensvergabe wird ergänzt durch das Erfordernis von Sanierungsprogrammen, die das Kreditnehmerland erstellt und die vom Rat geprüft werden; außerdem wird es ermöglicht, Kredite ratenweise zu vergeben;

auf die bisherigen nationalen Haushaltsgarantien für die von der Gemeinschaft aufgenommenen Mittel wird verzichtet, was bedeutet, daß künftig ausschließlich der EG-Haushalt haftet (bisher nur ersatzweise Haftung);

Einführung eines Genehmigungsvorbehalts zur Anleihebegebung für die zuständigen Stellen desjenigen Landes, in dessen Währung Anleihen begeben oder gezeichnet bzw. zurückgezahlt werden;

Ersetzung fallweiser Ratsbeschlüsse über die Anleiheaufnahme durch generelle Ermächtigung der Kommission, im Namen der EG Mittel zur Finanzierung ölpreisbedingter Defizite der Mitgliedstaaten aufzunehmen;

Entscheidungen über Darlehensvergabe und wirtschaftspolitische Auflagen brauchen vom Rat nicht mehr einstimmig, sondern nur noch mit qualifizierter Mehrheit getroffen zu werden;

flexiblere Handhabung der Anleihe- und Darlehensoperationen, z. B. durch die Ermöglichung der Rückzahlung des Darlehens vor Fälligkeit auf Wunsch des Schuldners.

Bei der Beratung hat der Finanzausschuß zunächst die von der Kommission beabsichtigte Reaktivierung des Instruments der Gemeinschaftsanleihen im Hinblick auf das Erfordernis der Rückschleusung der Überschüsse der OPEC-Länder aus Öleinnahmen in die mit Leistungsbilanzdefiziten kämpfenden Mitgliedstaaten grundsätzlich begrüßt, wobei mit berücksichtigt wurde, daß das Instrument des mittelfristigen Beistands zur Zeit blockiert ist. Im einzelnen hat sich der Finanzausschuß besonders mit dem Zusammenhang zwischen aufzustokkender Plafondhöhe, der Einstimmigkeit von Ratsbeschlüssen und der Konditionalität der wirtschaftlichen Gegebenheiten für die Darlehensvergabe befaßt. Der Finanzausschuß ist der Meinung, daß die beabsichtigte Plafondhöhe der Gemeinschaftsanleihen zu hoch angesetzt sei; sie sollte deutlich unter dem Vorschlag der Kommission — 7 Mrd. ECU = ca. 10 Mrd. US-Dollar — bleiben. Sollte sich die Bundesregierung insoweit nicht voll durchsetzen können, so hält der Finanzausschuß es für erforderlich, jedenfalls am bisherigen Abstimmungsmodus im Rat festzuhalten, der für die Darlehensvergabe und die damit verbundene Beurteilung der wirtschaftlichen Gegebenheiten Einstimmigkeit vorsah. Dies schien dem Finanzausschuß unter anderem auch wegen der nicht mit absoluter Sicherheit auszuschließenden Möglichkeit geboten zu sein, daß trotz Verzichts auf die bisherigen nationalen Haushaltsgarantien für die von der Gemeinschaft aufgenommenen Mittel künftig im Zusammenhang mit den Gemeinschaftsanleihen für Zahlungsbilanzzwecke doch Rückgriffe auf die nationalen Haushalte nötig werden könnten.

Diesen Zusammenhang zwischen den drei genannten Faktoren stellt die Entschließungsempfehlung her.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat sich dem Votum des Finanzausschusses einstimmig angeschlossen.

Bonn, den 11. Februar 1981

Rapp (Göppingen)

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0172-6838